

1430. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 12. Juni 1926, daß er am 13. Februar 1926 den mit seinem Beschluß Nr. 1005 vom 25. Juli 1907 festgesetzten Quartierplan Nr. 215 des Landes zwischen Rösli-, Riedtli-, Langmauer- und Winterthurerstraße mit Bezug auf das Teilgebiet oberhalb der Scheuchzerstraße samt den beiden Querstraßen I und II aufgehoben und einer amtlichen Revision unterzogen habe. Die teilweise Aufhebung des Quartierplanes stehe mit Bauprojekten im Zusammenhang, welche die Aufschließung der Grundstücke ohne Quartierplan vorsahen. Mit der am 12. Februar 1926 erteilten baupolizeilichen Bewilligung für 55 Einfamilienhäuser sei die Auflage gemacht worden, daß vor Baubeginn eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch habe angemerkt werden müssen. Daraufhin habe am 20. Mai 1926 der Bauvorstand I mit seiner Verfügung die von der Baugenossenschaft Vrenelisgärtli eingereichten Baupläne für die Erschließung des Grundstückes genehmigt, wobei der Vorbehalt der Genehmigung der Aufhebung des Quartierplanes mit Bezug auf das Teilgebiet oberhalb der Scheuchzerstraße durch den Regierungsrat gemacht war. Die Aufstellung eines Quartierplanes komme daher nicht mehr in Betracht.

Der Aufhebungs- und Revisionsbeschluß sei am 23. Januar 1926 öffentlich bekannt gemacht worden. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. April 1926 seien gegen den Beschluß keine Rekurse eingegangen. Durch weiteren Beschluß des Stadtrates Nr. 838 vom 26. Mai 1926 sei ferner der frühere Stadtratsbeschluß Nr. 222 vom 13. Februar 1926 betreffend die Revision des Quartierplanes wieder aufgehoben worden, wodurch indessen die Beschlüsse über Aufhebung des Quartierplanes mit Bezug auf das Teilgebiet oberhalb der Scheuchzerstraße samt den beiden Querstraßen I und II nicht berührt werden.

Die Baudirektion berichtet:

Aus den vom Stadtrat Zürich erwähnten und in den Protokollauszügen Nrn. 222 vom 13. Februar 1926 und 838 vom 26. Mai 1926 bezeichneten Gründen dürfte der teilweisen Aufhebung des Quartierplanes Nr. 215 für das Teilgebiet oberhalb der Scheuchzerstraße zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die teilweise Aufhebung des Quartierplanes Nr. 215 des Landes zwischen Rösli-, Riedtli-, Langmauer- und Winterthurerstraße, in Zürich 6, mit Bezug auf das Teilgebiet oberhalb der Scheuchzerstraße samt den beiden Querstraßen I und II genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines genehmigten Planexemplars und an die Baudirektion zur Anbringung des Vermerkes für die teilweise Aufhebung auf deren Archivexemplar.